

Einwohnergemeinde Moosseedorf

# **Reglement über die Bildungseinrichtungen**

Gemeindeversammlung 2. Dezember 2011

revidiert an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021

## Reglement über die Bildungseinrichtungen der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 20. Oktober 2003, revidiert am 7. Dezember 2007, 2. Dezember 2011, 31. Mai 2013 und 10. Dezember 2015 sowie auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, beschliesst:

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der  
Gemeinde

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde Moosseedorf erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereit:

- a. Tagesschule
- b. Kindertagesstätte
- c. Spielgruppe
- d. Ferienbetreuung
- e. Schulsozialarbeit
- f. Erwachsenenbildung
- g. freiwilliger Schulsport

Grundsätze

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet die Organisation des Bildungswesens sowie der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements auf den Bedarf der Bevölkerung aus und berücksichtigt dabei die besonderen Verhältnisse der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule und an den weiteren Angeboten.

<sup>3</sup> Alle in den Bereichen nach Artikel 1 dieses Reglements tätigen Personen sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Volksschulwesen

**Art. 3**<sup>1</sup> Das Volksschulwesen der Gemeinde Moosseedorf umfasst:

- a. den Kindergarten;
- b. die Volksschule mit sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I;
- c. die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992;<sup>1</sup>
- d. die Gesundheitsdienste;
- e. weitere Angebote nach Artikel 36 bis 42 dieses Reglements.

### 2. Kapitel: Organisation und Schulbesuch

#### 1. Abschnitt: Organisation

Grundsatz

**Art. 4**<sup>1</sup> Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I bilden eine Organisationseinheit nach Artikel 34 Volksschulgesetz.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>2</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>2</sup> Die weiteren Angebote gemäss Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements sind selbständige Organisationseinheiten.

Sekundarstufe I

**Art. 5** <sup>1</sup> Auf der Sekundarstufe I gilt das Schulmodell 3b Spiegel. Die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik werden getrennt im Realniveau und Sekundarniveau unterrichtet.

## 2. Abschnitt: Schulbesuch

Kindergarten

**Art. 6** <sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schüler\*innen den Kindergarten oder die Volksschule in der Gemeinde Moosseedorf besuchen oder in denen Schüler\*innen aus der Gemeinde Moosseedorf unterrichtet werden, auf Antrag der Bildungskommission Verträge abschliessen.

<sup>2</sup> Der Schulbesuch von einzelnen Schüler\*innen in anderen Gemeinden oder aus anderen Gemeinden wird gemäss dem Gegenseitigkeitsabkommen des Regionalen Fachausschusses für Schulfragen der Region Bern (FAS) gehandhabt.

## 3. Kapitel: Schulorgane

Bestand

**Art. 8** <sup>1</sup> Schulorgane der Gemeinde Moosseedorf sind:

- a. die Gemeindeversammlung;
- b. der Gemeinderat;
- c. das Ressort Bildung;
- d. die Bildungskommission;
- e. die Schulleitung;
- f. die Leitung familienergänzende Angebote;
- g. die Schulsozialarbeit.

### 1. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Zuständigkeiten

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

- a. die Fusion der Schule Moosseedorf oder Teilen davon mit anderen Schulen
- b. das Schulmodell auf der Sekundarstufe I
- c. die Organisation der Mittelschulvorbereitung und des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr (Quarta)

### 2. Abschnitt: Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat gewährleistet die politische Führung der Volksschule und der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements.

## Zuständigkeiten

**Art. 11**<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet nach Artikel 47 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>3</sup> auf Antrag der Bildungskommission über:

- a. die Eröffnung und Aufhebung von Klassen;
- b. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht;
- c. die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gem. Art. 17 VSG.

<sup>2</sup> Beschlüsse gemäss Abs. 1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat

- a. schreibt die Besetzung der Bildungskommission öffentlich aus, selektioniert diese gemäss einem Anforderungsprofil und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf deren Wahl;
- b. entscheidet nach Anhören der Bildungskommission und der zuständigen Stellen der Verwaltung über die Schulraumplanung sowie über die Planung der räumlichen Infrastruktur der Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
- c. entscheidet nach Anhören der Bildungskommission und der zuständigen Stellen der Verwaltung über den Ausbau der Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
- d. regelt die Modalitäten für die Erarbeitung des Budgets sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde;
- e. erlässt auf Antrag der Bildungskommission eine Verordnung über die Mitwirkung der Eltern und eine Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote;
- f. kann im Rahmen der kantonalen Richtlinien nach Anhörung der Bildungskommission Richtwerte über die Klassengrössen erlassen;
- g. kann mit anderen Gemeinden Verträge oder Vereinbarungen abschliessen zur Zusammenarbeit im Volksschulwesen und in den Angeboten nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements.
- g. ist Anstellungsbehörde für das Personal gemäss Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements.
- h. kann dem Bildungsbereich zusätzliche Aufgaben übertragen (losgelöst von der Volksschulgesetzgebung)

### 3. Abschnitt: Ressort Bildung

#### Aufgaben

**Art. 12**<sup>1</sup> Das Gemeinderatsmitglied, dem das Ressort Bildung zugewiesen ist, präsidiert die Bildungskommission und führt die Schulleitung.

#### Sekretariat Bildung

**Art. 13**<sup>1</sup> Das Sekretariat Bildung erledigt die administrativen Arbeiten der Bildungskommission, des Ressorts Bildung und der Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sachbearbeitenden Bildung sind im Pflichtenheft geregelt.

---

<sup>3</sup> VSG; BSG 432.210

#### 4. Abschnitt: Bildungskommission

Bestand	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Anzahl Mitglieder der Bildungskommission Moosseedorf.</p> <p><sup>2</sup> Der Elternrat nach Artikel 32 dieses Reglements ist durch eine Person als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten in der Bildungskommission vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Der/die Vorsteher*in des Ressorts Bildung nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Bildungskommission.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Bildungskommission selbst nach Artikel 26 der Organisationsverordnung der Gemeinde Moosseedorf.</p> <p><sup>5</sup> Bei Geschäften, die die Volksschule sowie die Bereiche der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements betreffen, nehmen deren Leitungspersonen an den Sitzungen der Bildungskommission ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht teil.</p>
Wählbarkeit, Wahl und Ersatzwahl	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Wählbar sind in der Gemeinde stimmberechtigte Personen nach Artikel 10 der Gemeindeordnung Moosseedorf. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist anzustreben.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl erfolgt zusammen mit den Wahlen der übrigen Kommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Ersatzwahlen werden durch die Gemeindeversammlung vorgenommen.</p> <p><sup>4</sup> Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss richten sich nach den Artikeln 36 und 37 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.<sup>4</sup></p>
Ausschreibung und Anforderungsprofil	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder der Bildungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Er schreibt die Kommissionssitze öffentlich zur Besetzung aus. Die politischen Parteien und Gruppierungen werden separat angeschrieben.</p>
Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Schuljahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtszeitbeschränkung richtet sich nach Artikel 14 der Gemeindeordnung Moosseedorf.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 18</b><sup>1</sup> Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlussfassung	<p><b>Art. 19</b><sup>1</sup> Bei Abstimmungen einschliesslich der Anstellung von Schulleitungspersonen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>

---

<sup>4</sup> GG; BSG 170.11

<sup>2</sup> Der/die Präsident\*in stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Protokollführung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Sitzungen der Bildungskommission werden protokolliert. Die Protokollführung obliegt dem Sekretariat Bildung.

Ressorts und Arbeitsgruppen

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Bildungskommission kann zur Entlastung des Ressortvorstehenden Ressorts bilden und weist diese den Mitgliedern nach Artikel 26 der Organisationsverordnung Moosseedorf zu.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission kann für das Bearbeiten bestimmter Themen Arbeitsgruppen bilden.

<sup>3</sup> Die Ressortverantwortlichen und Mitglieder der Arbeitsgruppen informieren die Bildungskommission über Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit und können dieser Anträge stellen.

<sup>4</sup> Spezialkommissionen für die weiteren Angebote nach Artikel 1 Abs. 2 dieses Reglements sind vom Gemeinderat zu genehmigen (Artikel 46 der Gemeindeordnung Moosseedorf).

Zuständigkeiten

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschule und der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements. Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie in strategischen Fragen und nimmt die Aufgaben gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung wahr.

<sup>2</sup> Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat, von der Schulleitung sowie von der Leitung der familienergänzenden Angebote und den Schulsozialarbeitenden unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu:

Die Bildungskommission

- a. genehmigt das Leitbild der Volksschule;
- b. führt das Rekrutierungsverfahren für die Schulleitung, stellt die Schulleitung an, führt sie, erlässt deren Pflichtenhefte und regelt die Organisation der Schulleitung;
- c. erlässt die Pflichtenhefte und Funktionendiagramme für die weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
- d. genehmigt Konzepte und Leitbilder für die Bereiche nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements, insbesondere für die Qualitätssicherung, die Behandlung von Konfliktsituationen, die Behandlung von Notfall- und Krisensituationen sowie für die Information und Kommunikation;
- e. stellt auf Antrag der Schulleitung die Angebote für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 sicher und genehmigt das Modell und Konzept der Umsetzung;
- f. genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Einsetzen der Unterrichtsfreien Halbtage und setzt den Unterrichtsschluss vor den Ferien und vor den Feiertagen fest;

- g. regelt Art und Umfang der Mitwirkung der Schüler\*innen
- h. entscheidet nach Anhören der Schulleitung über die schul-fremde Benützung der Schulanlagen.

<sup>4</sup> die Bildungskommission stellt dem Gemeinderat Antrag über

- a. die Eröffnung und Schliessung von Klassen;
- b. das Budget der Volksschule und der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
- c. die Regelung der Elternmitwirkung;
- d. den Ausbau der Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
- e. den Ausbau und die Organisation der Eltern- und Erwachsenenbildung;
- f. das Bereitstellen von Räumen und Einrichtungen;
- g. die Anpassung von Verordnungen im Bildungsbereich.

Ausstand	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998. <sup>5</sup>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Sorgfalts- und Schweigepflicht richtet sich nach Artikel 18 der Gemeindeordnung Moosseedorf.
Sitzungsgeld	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission haben Anrecht auf Sitzungsgelder gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Moosseedorf.

## 5. Abschnitt: Schulleitung

Organisation	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Schulleitung wird in der Regel von zwei gleichberechtigten Schulleitungspersonen im Sinne einer Co-Leitung ausgeübt. Die Bildungskommission weist den Schulleitungspersonen ihre Aufgaben zu und legt deren Beschäftigungsgrad für die Schulleitungsfunktion fest. Beide Personen sind vorgängig anzuhören.
Aufgaben	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Pflichtenheft geregelt.

<sup>2</sup> Insbesondere obliegen der Schulleitung

- a. die pädagogische Leitung der Organisationseinheit und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;
- b. das Umsetzen der Beschlüsse der Bildungskommission;
- c. die Anstellung der Lehrpersonen nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993;<sup>6</sup>
- d. die Zuteilung der Lehrkräfte und der Schüler\*innen auf die Klassen.

---

<sup>5</sup> GG; BSG 170.11

<sup>6</sup> LAG; BSG 430.250

<sup>3</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete Recht zuweist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören der Bildungskommission der Schulleitung weitere Aufgaben überbinden, die über die Aufgaben der Schulleitung nach Artikel 89 Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen vom 28.03.2007<sup>7</sup> hinausgehen. Das Nähere, insbesondere die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission. Artikel 27 Absatz 2 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

## 6. Abschnitt: Leitung familienergänzende Angebote

Aufgaben

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Aufgaben der Leitung familienergänzende Angebote werden im Pflichtenheft und Funktionendiagramm geregelt.

<sup>2</sup> Insbesondere obliegen der Leitung:

- a) personelle Führung der Leitungspersonen der Bereiche der familienergänzenden Angebote;
- b) fachliche und administrative Unterstützung der Leitungspersonen der Bereiche familienergänzende Angebote;
- c) Vertretung der familienergänzenden Angebote gegen aussen und gegenüber der Bildungskommission;
- d) Koordination der organisatorischen Belange der familienergänzenden Angebote.

## 7. Abschnitt: Schulsozialarbeit

Organisation

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Schulsozialarbeit wird in der Regel von zwei gleichberechtigten Personen ausgeübt.

Aufgaben

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulsozialarbeit richten sich nach dem Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit im Kanton Bern.

<sup>2</sup> Insbesondere obliegen der Schulsozialarbeit

- a. Unterstützung der Schule bei der Früherkennung und Bearbeitung von sozialen Problemen, die den Schulerfolg gefährden oder den Unterricht belasten;
- b. Unterstützung und Vernetzung der Schüler\*innen;
- c. Förderung von Integration der Kinder und Jugendlichen.

<sup>3</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr der Gemeinderat zuweist.

## 4. Kapitel: Mitwirkung

Mitwirkung der Lehrpersonen

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Lehrer\*innenkonferenz ist beratendes und unterstützendes Organ der Schulleitung und ist ein Führungsinstrument der Schulleitung.

---

<sup>7</sup> LAV; BSG 430.251.0



<sup>2</sup> Die Bildungskommission und die Schulleitung stellen sicher, dass die Lehrer\*innen ihr Mitwirkungsrecht vor Entscheiden in grundlegenden Fragen wahrnehmen können.

Elternrat

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Schule Moosseedorf verfügt über einen Elternrat.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

Schüler\*innenrat

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Schüler\*innen werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission regelt die Mitwirkung des Schüler\*innenrats unter Einbezug der Schulleitung, der Lehrer\*innen, des Elternrats sowie der Schüler\*innen im Richtpapier Schüler\*innenrat.

## 5. Kapitel: Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst

**Art. 34** <sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Moosseedorf praktizierende Ärzt\*innen im Nebenamt besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulärzt\*innen werden von der Bildungskommission gewählt und durch Vertrag angestellt.

<sup>3</sup> Die Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schüler\*innen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher Dienst

**Art. 35** <sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Moosseedorf praktizierende Zahnärzt\*innen im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulzahnärzt\*innen werden durch die Bildungskommission gewählt und durch Vertrag angestellt.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

## 6. Kapitel: Angebote der Gemeinde

Schulsozialarbeit

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitenden das Konzept Schulsozialarbeit.

<sup>3</sup> Lehrpersonen, Tageschulmitarbeitende und Schulsozialarbeitende sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

<sup>4</sup> Die Anstellungsbedingungen der Schulsozialarbeitenden richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.

Tagesschule	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet eine Tagesschule an. Massgebend sind die Artikel 14d ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>8</sup> und die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008<sup>9</sup>.</p>
Pädagogischer Anspruch	<p><sup>2</sup> Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.</p> <p><sup>3</sup> Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Lehrpersonen der Volksschule und Betreuungspersonen der Tagesschule sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p>
Konzept	<p><sup>4</sup> Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Leitung familienergänzende Angebote das Konzept und das Leitbild Tagesschule.</p>
Anstellung Personal	<p><sup>5</sup> Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.</p>
Gebühren	<p><sup>6</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben. Für die Verpflegung gelten folgende Tarife:</p> <p>a) Die Gebühren für Frühstück sowie Zwischenverpflegung betragen zwischen 1 und 2 Franken;</p> <p>b) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt zwischen 7 und 10 Franken</p> <p><sup>7</sup> Weiteres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.</p>
Kindertagesstätte	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet eine Kindertagesstätte an. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Leitung familienergänzende Angebote das pädagogische Konzept und das Leitbild der Kindertagesstätte.</p> <p><sup>3</sup> Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.</p>
Gebühren	<p><sup>4</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung und Mahlzeiten erhoben. Es gelten folgende Tarife:</p> <p>a) Betreuung halber Tag: 45 bis 70 Franken</p> <p>b) Betreuung ganzer Tag: 90 bis 140 Franken</p> <p>c) Verpflegung: 8 bis 12 Franken</p> <p>d) Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen: 20 bis 60 Franken</p> <p><sup>5</sup> Weiteres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.</p>
Spielgruppe	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet eine Spielgruppe an.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Leitung familien-</p>

---

<sup>8</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>9</sup> TSV; BSG 432.211.2

ergänzende Angebote das pädagogische Konzept und das Leitbild der Spielgruppe.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Spielgruppe richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.

<sup>4</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung erhoben. Die Tarife sind einkommensabhängig. Es gelten folgende Tarife:

- a) 4 bis 10 Franken pro Stunde
- b) 20% Rabatt ab 2. Wocheneinheit

<sup>5</sup> Auswärtige Kinder können die Spielgruppe besuchen, wenn Platz vorhanden ist. Es gelten folgende Tarife:

- a) Spielgruppe (2.5 Std.): 80 bis 120 Franken pro Monat
- b) Waldspielgruppe (3 Std.): 90 bis 140 Franken pro Monat

<sup>5</sup> Weiteres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

#### Ferienbetreuung

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet eine Ferienbetreuung an.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Leitung familienergänzende Angebote das Konzept der Ferienbetreuung

<sup>3</sup> Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Ferienbetreuung richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.

<sup>4</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung erhoben. Die Tarife sind einkommensabhängig. Es gelten folgende Tarife:

- a) Ferienbetreuungstag: 20 bis 80 Franken / Tag
- b) Zusatzmodul Morgen/Abend: 5 bis 10 Franken / Modul
- c) Znüni, Mittagessen, Zvieri und Ausflüge sind in den Elterngebühren inbegriffen

<sup>5</sup> Weiteres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

#### Erwachsenenbildung

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet Erwachsenenbildung an.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung mit andern Gemeinden Verträge oder Vereinbarungen abschliessen.

#### Weitere Angebote

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet freiwilligen Schulsport an.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf Antrag der Bildungskommission weitere Angebote einführen.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

#### Spezialfinanzierung

**Art. 43** <sup>1</sup> Für die familienergänzenden Angebote (Tagesschule, Ferienbetreuung, Kita und Spielgruppe) wird eine Spezialfinanzierung geführt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln

zur Finanzierung der familienergänzenden Angebote.

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission bestimmt über die Verwendung des Guthabens.

<sup>5</sup> Näheres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Angebote.

## 7. Kapitel: Rechtspflege

Regionales Schulinspektorat

**Art. 44** <sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 72 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>10</sup> können Verfügungen, welche die Bildungskommission und die Schulleitung aufgrund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.

## 8. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

**Art. 45** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission regelt die Umsetzung dieses Reglements, namentlich die Organisation der Schule und die Aufgaben der Schulleitung.

Bisherige  
Schulkommission

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Schulkommission nach bisherigem Recht bleibt bis am 31.7.2013 im Amt.

<sup>2</sup> Sie nimmt bis zu diesem Zeitpunkt ihre Funktion als Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der bisherigen Schulen wahr. Sie untersteht in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.

Bildungskommission

**Art. 47** <sup>1</sup> Der Amtsantritt der Bildungskommission nach diesem Recht erfolgt am 1. August 2013. Die erste Amtsdauer beginnt am 1. August 2013 und endet am 31. Juli 2017.

Inkrafttreten und Aufheben  
des bisherigen Schulreglements

**Art. 48** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf insbesondere das Schulreglement vom 8. Dezember 2003.

---

<sup>10</sup> VSG; BSG 432.210

### **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011 genehmigt.

Moosseedorf, 2. Dezember 2011

### **Gemeinderat Moosseedorf**

sig.

Peter Bill  
Gemeindepräsident

sig.

Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

### **Auflagezeugnis**

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung Moosseedorf öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2011 sowie im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 25. November 2011 bekannt.

Moosseedorf, 2. Dezember 2011

### **Gemeindeverwaltung Moosseedorf**

sig.

Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

**Art. 49** Die Änderungen in diesem Reglement treten auf den 1. August 2021 in Kraft.

### **Genehmigung**


Die Änderungen im vorliegenden Reglement wurden an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 genehmigt.

Moosseedorf, 24. Juni 2021

### **Gemeinderat Moosseedorf**



Stefan Meier  
Gemeindepräsident



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

### **Auflagezeugnis**

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung Moosseedorf öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 21. Mai 2021 sowie im Amtsanzeiger Nr. 24 vom 18. Juni 2021 bekannt.

Moosseedorf, 24. Juni 2021

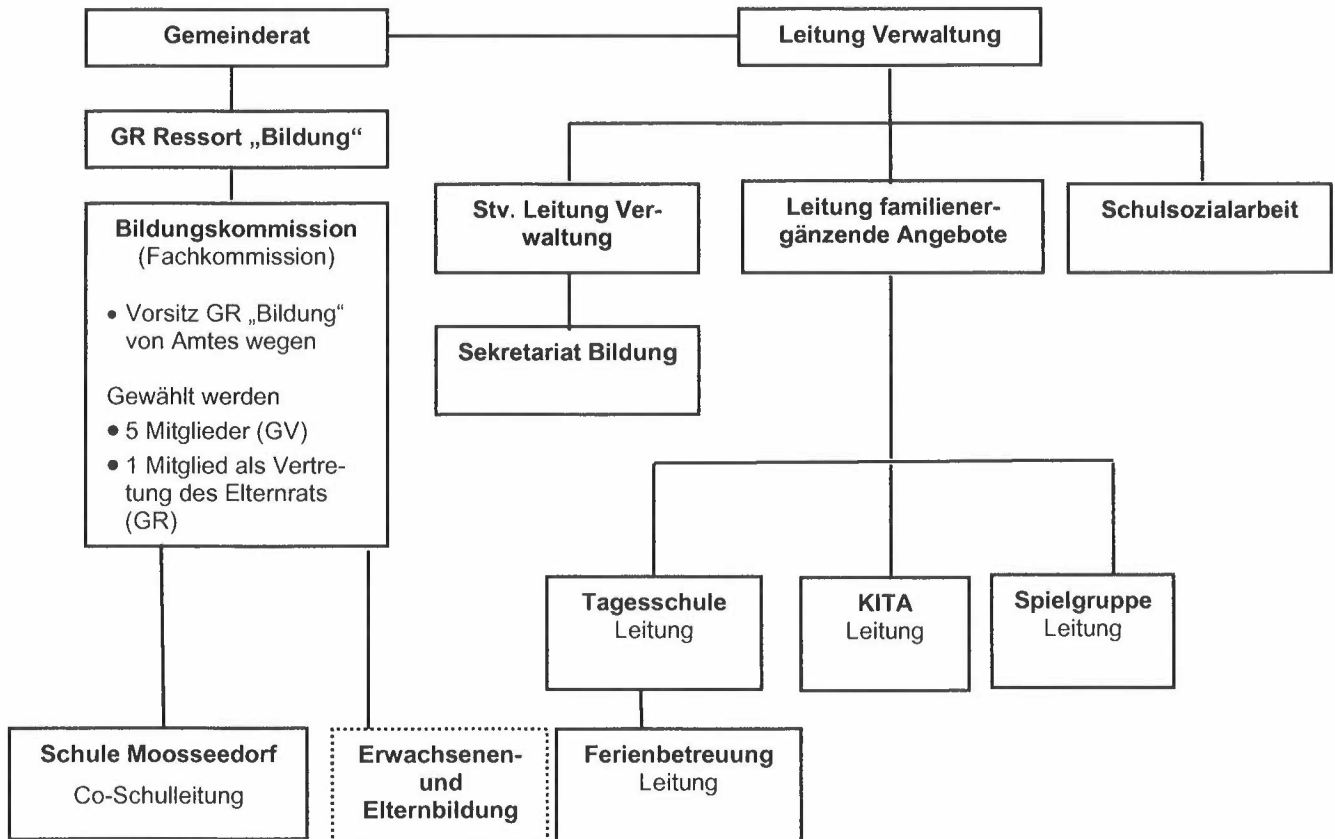
### **Gemeindeverwaltung Moosseedorf**



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

## Anhang I

### Organigramm Bildungseinrichtungen Moosseedorf



Das Organigramm der Bildungseinrichtungen Moosseedorf ist nicht Bestandteil des Reglements über die Bildungseinrichtungen. Es handelt sich um einen Auszug aus der Organisationsverordnung der Gemeinde Moosseedorf.